

Bericht der Beamten aus Vaduz über den Widerstand und die Gewalttätigkeiten der Untertanen bei der Eintreibung der Fronfelder. Ausf. Hobenliechtenstein, 1721 November 30, AT-HAL, H 2623, unfol.

[1] ^aDurchleuchtigster hertzog, gnädigster fürst und herr herr, etc., etc.¹

In conformität dess von einer allhier fürgewesten landtsfürstlichen löblichen commission sowohl bey allhiesig fürstlicher verwaltung, alß bey denen sammentlichen unterthanen biß auff anderwerttige gnädigste verordnung hinderlaßenen commission-decrets die frohn oder robothsachen betreffende etc., habe ich, der verwalter, nach verfloßenen Sancti Martini tag die in obgedachten schriftlichen befehlen außgeworffene frohn, und zwarn weilen die andere den sommer hindurch zum mehisten theill in natura verrichtet worden, nur die jagdt-geldter beziehen wollen und zu dießem endte die vorstehere der ämbter, da sie sich hierzug saumseelig erzeugen wolten, mit der würckhlichen execution bedrohet, aber ohnvermuthet bey allen ämbtern durchgehendts einen solchen widerstandt gefunden, daß ohnerachtet aller dießer betrohung an denen außgeschriebenen frohngeldteren güttlichen nicht ein einziger kreutzer eingebracht werden khennen, daß die sammentlichen underthanen ihre sowohlen in denen urbarien enthaltene, alß sonszten nach alten herkommen in natura zu verrichten schuldige frohn- und roboth-dienst, gleich wie bishero geschehen, noch ferner weith ohnweigerlich und nach ihren möglichen kräfte verrichten, dargegen aber solch emit gelt umbso weniger abtragen wolten und könten, alß ja nit ohnbekandt, daß sie mit denen sonstigen creyß- und herrschaffts-anlaagen, auch alten restantien weegen den augenscheinlichen geltmangell und fürwehrenden großen armuth anderster auffzukommen nicht vermögen, alß durch verpfändt- [2] und verkauffung ihres wenigen haußraths. Nachdeme aber bey solch wiedrigen der sachen beschaffenheit, da auch an den creyß-contingent vor die acht mann, so ersagte underthanen zue underhalten haben, schon gantzer zwey monath lang zur fürstlichen verwaltung kein kreutzer gelieferet werden wollen, ja gahr underm 24. Octobris nächsthin gehorsambst berichter maßen, die von unß auff execution abgeschickhte soldaten gantz frewentlicher weiß abgetrieben haben, und allem ansehen nach hierzu biß ein solches von dem löblichen Schwäbischen Creyß² denenselben per expressum auffgetragen sein wirt, ehender keine hoffnung zu machen ist, allermaßen sie, underthanen, dieße vertröstung durch ihren jüngst nacher Mößpurg³ abgeordneten ausschuss überkommen zu haben, sich öffentlich flattiren, dargegen aber und bis dahin die hochfürstliche verwaltung deroselben beständige gefälle kaum die currente besoldungen, zünße und taglöhner, geschweigen andere habende schulden zu bestreiten vermögen, entbehren und ferner darmit zu continuiren, umbso wengier in standt sein wirt, alß man sich einer zubuss etwa vor einig verkauffendte zwar dato annoch ebenmäßig sehr schmahl seinde naturalien auß abmangel der kauffleuth und der paaren bezahlung, sobalden nit zu getrösten hätt. Alß haben unß unterthänigst anfragen sollen, ob mehr erwehte underthanen zu abtragung sowohlen der frohn alß derer ruckhständtigen und weiter verfallenden creyß-contingents-geldtern mit der ferner würckhlichen execution anhalten, unß aber indessen umb dieße und andere mehr vorsehendte ohnumbgängliche außlaagen, insonderheit aber zu abstosung dess weegen des erkaufften valduner zehendten auff nechtst kommenden Georgen⁴ stypulirten ersteren termins per 500 fl.⁵ [3] abtragen zu khennen, umb einige anständige weinkeuffer bewerben sollen, wo dem dermahligen werth nach das fuerder gegen sechszig gulden außzubringen sein möchte.

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (27.05.1690–17.12.1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

³ Meersburg, Stadt, Baden-Württemberg (D).

⁴ 23. April.

⁵ Fl.: Gulden (Florin).

So viel aber nach ferner den obmentionirten einzug der frohngeldter anbelangdt, ist solches insonderheit von denen bergeren, da derer wohl den 20. kein aigen brodt hatt und solches in der weiten weldt vor der thür suchen muss, so wenig, alß auch die haußhaltung geben solle, auch mit der würckhlichen execution ohnmöglich einzubringen und wiewohl zwarn das ihrige so sie mit gelt zu bezahlen haben, und dargegen von aller frohn befreyet sein sollen, sich jährlich nur 52 fl. 48 x.⁶ erwerffen mag, so sein sie doch viel ehender urbiechtig, die durch sie bis dahero ohnwiedersprechlich verrichtete und in dem puren alten herkommen fundirte frohn-dienste. Alß da waren die sammentlichen schloßgüter zu zäunen, putzen, räumen, mähen und hagen, auch zu jagen und dießes alles, so viel und oft es die nohtdurfft erforderet, neben deme auch jede haußhaltung deren bis 132 seindt, jährlich zwey klaffter brennholz auffzumachen, ferner nach ihrer möglichkeith zu bevollziehen, alß obig wenige paarschafft auffzubringen. Wir seindt zwar wohl eingedenckh geweßen gedachte berger dieße aufflaag in anderen herrschafftlichen gühteren, allwo keine frohndienst sein, abverdienen zu laßen, so besorgen aber sich dieße, daß mann mittlerweill hierauß eine schuldigkeith und endtlichen gahr einen frohndienst machen wolte. Darzu wir aber dieße ferner mit ernst anzustrengen, umb so mehr bedenckhen getragen, alß sie vor die zu erlegen habende 52 f. 48 x. nur 528 tag a 6 x. præstiren, und dargegen mit dießer in natura zu verrichten sich nit weigeren, [4] wohl 2000 und mehr tag zu bringen musten, wo so dann die arbeith ausser denen frohngühteren, wie auch das außreuthen durch die vorseindte soldaten, da sich die neugeworbene umb die täglich außgeworfene extra 6 x. einiger maßen zur arbeith schikken wollen, gahr füglich bestritten werden könte. Welches euer hochfürstlich durchleucht etc. wir auß unterthänigst auffhabenden pflichten gehorsambst beybringende und deroselben zu höchst erleuchter gnembhaltung unterthänigst erwerffende zu all fuhrwehrenden höchsten gnadens hulden underthänigst gehorsambst empfehlen sollen.

Euer hochfürstlich durchleucht etc.
Hohenlichtenstein, den 30. Novembris 1721.
Präsentato, den 9. Decembris 1721.

Underthänigst, treu, gehorsambste
Johann Christoph von Bentz⁷ manu propria
rath und landtvogt
Johann Adam Bründell⁸ manu propria
verwalter
Herman Georg Ludovici⁹ manu propria, landtschreiber

[Dorsalvermerk am rechten oberen Rand]

Vom Oberamt¹⁰ zu Hohenlichtenstein, de dato 30. Novembris et præsentato 9. Decembris 1721.
Per eintreybung der frohngelder und dabey bezeugte renitenz und verübte gewalthatigkeit der underthanen an denen exequenten.

^a Mit Bleistift am unteren Rand: herr hoffrath Harpprecht hätte hierüber bericht zu erstatten.

⁶ X.: Kreuzer

⁷ Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

⁸ Johann Adam Brändl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Fabian FROMMELT, *Beamte*; in: HLFL 1, S. 113.

⁹ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLFL 1, S. 484.

¹⁰ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.